

## Pflegeleistungen Häusliche Krankenpflege Charlotte König GmbH & Co. KG

Unsere Leistungen umfassen folgende Bereiche:

### Krankenversicherung §§ 132, 132a SGB V

(nur nach ärztlicher Verordnung und Genehmigung Ihrer Krankenkasse)

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Krankenkasse oder Privat.*

Behandlungspflege:

- Blutzuckermessung und Insulininjektionen
- Injektionen
- Medikamentengabe
- An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen oder Kompressionsstrumpfhose ab Klasse II
- Anlegen und Abnehmen von Kompressionsverbänden
- Anlegen und Wechseln von Wundverbänden, Dekubitusversorgung
- Katheterisieren
- Pflege von Trachealkanülen
- Pflege von Portsystemen
- und vieles mehr

### Pflegeversicherung § 36 Abs. 1 SGB XI

(bei Patienten mit der Pflegestufe 0, 1, 2, 3 – ab dem 01.01.17 mit dem Pflegegrad 2, 3, 4, 5)

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Pflegekasse nach Erhalt der Pflegestufe und/oder Privat.*

Grundpflege, Nahrungsaufnahme

- Hilfe bei der Körperpflege (Waschen, Baden, Duschen ...)
- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Stomaversorgung bei Anus praeter
- Körper- und situationsgerechte Lagerung, Betten machen, Bettwäsche wechseln
- Mobilisation
- Hilfe beim Frühstück / Abendessen zubereiten sowie Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Essen wärmen
- Sachgerechtes Verabreichen von Sondennahrung bei PEG/Magensonde
- hauswirtschaftliche Versorgung
- und vieles mehr

### Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Pflegekasse und/oder Privat.*

Die Verhinderungspflege wird bei Erholungsurlaub oder Krankenhausaufenthalt der Pflegeperson gewährt, aber auch bei Stundenweiser Abwesenheit der Pflegeperson (eigener Arztbesuch, Friseurtermin, Einkäufe,...).

Die Kosten des Pflegedienstes werden für längstens 42 Tage im Jahr oder **stundenweise** bis zu 2.418 € pro Jahr von der Pflegekasse übernommen.

Voraussetzung für die Verhinderungspflege ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen mindestens 6 Monate zu Hause gepflegt hat.

Die Versorgung für diesen Zeitraum wird bei einem Beratungsgespräch individuell erörtert.

*Leistungen wie z. B. Medikamente verabreichen oder An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen oder andere Leistungen (siehe Krankenversicherung §§ 132, 132a SGB V), können wir direkt mit der Krankenversicherung abrechnen. Diese Leistungen werden unabhängig von der Verhinderungspflege nach SGB XI abgerechnet.*

**Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI in der eigenen Häuslichkeit**

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Pflegekasse oder Privat.*

Für Patienten mit Pflegestufe 0 – 3 bzw. bei Pflegegrad 1-5 ist die Durchführung eines Beratungseinsatzes gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen zu bestätigen und erforderlich, wenn ein Patient ausschließlich Geldleistungen empfängt. Sie dient der regelmäßigen Hilfestellung und Beratung der Pflegenden zur Sicherung der Pflegequalität.

**In persönlichen oder telefonischen Beratungsgesprächen wird gemeinsam mit Patienten und Angehörigen der individuelle Hilfebedarf besprochen:**

- Wir bieten Ihnen eine persönliche Beratung zu Hause oder ggf. im Krankenhaus, Kurzzeitpflege oder Rehabilitationsklinik.
- Unterstützung bei der Antragstellung, gegebenenfalls Begleitung bei der Begutachtung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) für eine Pflegestufe/einen Pflegegrad
- Information, Beratung, b. B. Unterstützung bei der Organisation von Hilfsmitteln (Pflegebett, fahrbarer Toilettensstuhl, Rollstuhl, Lagerungshilfen, Inkontinenzmaterial,...)
- Vermittlung von Menüdienst - Essen auf Rädern
- Vermittlung von Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie, Fußpflege
- Vermittlung von Hausnotrufsystemen
- Adressen für niedrigschwellige Angebote wie betreute Cafes, Gesprächsgruppen
- Adressen für Tagespflege, Kurzzeitpflege

**Besondere Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung - zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI**

(Grundbetrag 104 € mtl. oder erhöhter Betreuungsbedarf 208 € mtl., ab dem 01.01.17 pauschal als Entlastungsbetrag mit 125 €)

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Pflegekasse oder Privat.*

- Beaufsichtigung insbesondere zur Entlastung von pflegenden Angehörigen bei Störungen des Tag-/Nachtrhythmus, bei der Gefahr des unkontrollierten Verlassens des Wohnbereichs oder das Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen
- Training von Alltagskompetenzen und Tagesstrukturierenden Maßnahmen
- Anleitung und Unterstützung bei der Aufnahme sinnhafter Betätigungen / Beschäftigungen
- Anregung und Unterstützung bei sozialen Kontakten
- Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Motorik und Gesellschaftsfähigkeit
- Gespräche führen, Unterhaltung fördern mit dem Ziel der Aktivierung

**Zusätzliche Leistungen nach § 45 a SGB XI ab dem 01.01.2015**

Ab sofort haben alle Pflegebedürftigen mit einem erheblichen Betreuungsbedarf, eingestuft nach § 45a SGB XI, Anspruch auf zusätzliche Leistungen neben den bestehenden Leistungen nach § 45b SGB XI (104 € oder 208 € s. § 45b SGB XI). Diese Leistungen werden als Sachleistung oder als Geldleistung sowie als Kombinationsleistung zur Verfügung gestellt.

Die neuen Beträge können die Pflegebedürftigen für alle Leistungen (Grundpflege, Hauswirtschaft oder Betreuung) einsetzen.

*Die Abrechnung erfolgt direkt über die Pflegekasse oder Privat.*

### Auf Anfrage bieten wir Ihnen Serviceleistungen: (Privatrechnung)

- Briefkasten leeren
- Blumen gießen
- Müll entsorgen
- Wäsche ab-/aufhängen, Waschmaschine ein-/ausräumen
- Kompressionsstrümpfe auswaschen
- Geräte an-/ausschalten
- Aufräumen im pflegerischen Arbeitsbereich
- Haustiere versorgen
- Spülen, Geschirr aufräumen
- und vieles mehr auf Anfrage

### Übersicht der Änderung in der Pflegeversicherung ab dem 01.01.2015:

#### 1. Erhöhung der ambulanten Pflegesachleistungen

Für **Pflegesachleistungen des Pflegedienstes** können zukünftig folgende Leistungen beansprucht werden:

Pflegestufe	Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI)	Erhöhte Pflegesachleistungen (§ 123 SGB XI)
in <b>Stufe 0</b> bis zu	-	<b>231 €</b> Alt 225 €
in <b>Stufe I</b> bis zu	<b>468 €</b> Alt 450 €	<b>689 €</b> Alt 665 €
in <b>Stufe II</b> bis zu	<b>1.144 €</b> Alt 1.100 €	<b>1.298 €</b> Alt 1.250 €
in <b>Stufe III</b> bis zu	<b>1.612 €</b> Alt 1.550 €	<b>1.612 €</b> Alt 1.550 €
in <b>besonderen Härtefällen</b> sind es bis zu	<b>1.995 €</b> Alt 1.918 €	<b>1.995 €</b> Alt 1.918 €

Quelle: [www.bpa.de](http://www.bpa.de)

#### 2. Erhöhung der ambulanten Pflegegeldleistungen

Die **Geldleistungsbeträge** nach § 37 SGB XI für die ambulante Pflege durch Angehörige erhöhen sich ebenfalls.

Pflegestufe	Pflegegeldleistungen (§ 37 SGB XI)	Erhöhte Pflegegeldleistungen (§ 123 SGB XI)
In <b>Stufe 0</b> auf bis zu	-	<b>123 €</b> Alt 120 €
in <b>Stufe I</b> auf bis zu	<b>244 €</b> Alt 235 €	<b>316 €</b> Alt 305 €
in <b>Stufe II</b> auf bis zu	<b>458 €</b> Alt 440 €	<b>545 €</b> Alt 525 €
in <b>Stufe III</b> auf bis zu	<b>728 €</b> Alt 700 €	<b>728 €</b> Alt 700 €

Quelle: [www.bpa.de](http://www.bpa.de)

### 3. Flexibilisierung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

<b>Ab 2015</b>	Pflegebedürftige haben einen Anspruch auf <b>Verhinderungspflege</b> (§ 39 SGB XI) für bis zu <b>6 Wochen</b> in Höhe von bis zu <b>1.612 Euro</b> jährlich (bisher 1.550 €). Voraussetzung: die Pflegeperson (Angehörige) ist verhindert und seit mindestens 6 Monaten tätig.
<b>1.612 €</b>	
<b>oder</b>	Sofern der Betrag der <b>Kurzzeitpflege</b> noch nicht <b>ausgeschöpft</b> wurde, können noch bis zu 50 % des Leistungsanspruches zusätzlich als Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden nur als <b>Leistung des Pflegedienstes</b> . Damit erhöht sich die Verhinderungspflege um bis zu <b>806 Euro</b> auf insgesamt bis zu <b>2.418 Euro</b> .
<b>2.418 €</b>	
	Der <b>Anspruch</b> auf Verhinderungspflege besteht <b>auch</b> bei <b>Pflegestufe 0</b> (mit Einstufung nach § 45a SGB XI).

Quelle: [www.bpa.de](http://www.bpa.de)

### 4. Wohnraumanpassung in der Häuslichkeit, § 40 SGB XI

<b>Ab 2015</b>	Für <b>wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b> , wie beispielsweise ein <b>bodenebene Dusche oder Türverbreiterung</b> , können Umbaukosten pro Maßnahme bis zu <b>4.000 Euro bei der Pflegekasse</b> beantragt werden.  Leben oder profitieren mehrere Pflegebedürftige von einer Umbaumaßnahme, können bis zu <b>16.000 Euro je Maßnahme von der Pflegekasse gezahlt werden</b> .
----------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Quelle: [www.bpa.de](http://www.bpa.de)

### 5. Betrag für Pflegehilfsmittel § 40 Abs. 2 SGB XI

<b>Ab 2015</b>	Pflegebedürftige haben einen <b>Anspruch auf zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</b> , beispielsweise Handschuhe oder Bettunterlagen.  Hierfür gewähren die <b>Pflegekassen ab 2015 monatlich 40 Euro</b> auf Antrag.
----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Quelle: [www.bpa.de](http://www.bpa.de)

## 6. Betreuungs- und Entlastungsleistungen, § 45b SGB XI

- Ab 2015** Die **bisherigen zusätzlichen Betreuungsleistungen** für pflegebedürftige Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a SGB XI (100 € oder 200 €) werden ab **2015 angehoben auf:**
- **104 € und 208 €**
  - Den **Grundbetrag von 104 €** erhält zukünftig **jeder Pflegebedürftige** ohne Einstufung nach § 45a SGB XI („Demenz“).
  - Pflegebedürftige **der Stufe 0** mit Einstufung nach § 45a SGB XI **haben ebenfalls einen Anspruch auf die 104 €.**
  - Auf die **208 €** besteht **nur ein Anspruch** für Pflegebedürftige wenn diese **bisher** bereits 200 € erhalten haben oder wenn nach einem Antrag auf **Begutachtung** nach § 45a SGB XI dieses Ergebnis festgestellt wurde.

Quelle: [www.bpa.de](http://www.bpa.de)

## 7. Ausbau Betreuungs- und Entlastungsleistungen, § 45b SGB XI

- Ab 2015** Die **Beträge (104 € oder 208 €)** werden von den Pflegekassen gegen Vorlage einer **Rechnung erstattet**. **Voraussetzung** ist, es handelt sich um:
- Leistungen **zugelassener Pflegedienste** für Angebote der **Betreuung** oder allgemeinen **Anleitung** sowie **Hauswirtschaft**,
  - oder
  - Leistungen der **Tages-, Nacht sowie Kurzzeitpflege**, (Hier können die Beträge weiterhin auch für die Kosten der **Unterkunft und Verpflegung eingesetzt** werden.)
  - oder
  - Leistungen **nach Landesrecht anerkannter, förderfähiger oder geförderter** Betreuungs- und Entlastungsangebote.

Quelle: [www.bpa.de](http://www.bpa.de)

Weilerswist, 12.12.2016